jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/1/21 7Ob694/87, 4Ob512/91, 5Ob2015/96a, 7Ob108/97a, 10Ob63/02s, 9Ob248/02i, 10Ob19/07b,

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.01.1988

Norm

ABGB §1029 A1
ABGB §1029 A2
HGB §54
UGB §54

Rechtssatz

Die Frage der Ungewöhnlichkeit eines Geschäftes ist nach den örtlichen, zeitlichen und branchenmäßigen Anschauungen zu beurteilen. Die Grenze zur Ungewöhnlichkeit kann nicht bloß unter dem Gesichtspunkt der Möglichkeit der vertragsmäßigen Erfüllung geprüft werden, vielmehr müssen auch die mit dem Geschäft verbundenen Risken und die Folgen allenfalls auftretender Hindernisse bei der Erfüllung in Betracht gezogen werden (hier: Übernahme der Zahlungsgarantie durch einen Spediteur ist ungewöhnliches Rechtsgeschäft).

Entscheidungstexte

- 7 Ob 694/87
  Entscheidungstext OGH 21.01.1988 7 Ob 694/87
  Veröff: SZ 61/10 = WBl 1988,343
- 4 Ob 512/91
  Entscheidungstext OGH 09.04.1991 4 Ob 512/91
  nur: Die Frage der Ungewöhnlichkeit eines Geschäftes ist nach den örtlichen, zeitlichen und branchenmäßigen Anschauungen zu beurteilen. (T1)
  Veröff: ecolex 1991,456 = WBl 1991,208 (Würth)
- 5 Ob 2015/96a
  Entscheidungstext OGH 16.04.1996 5 Ob 2015/96a
  nur T1; Beisatz: War ein Angestellter zum Abschluss des Leihvertrages "autorisiert" und damit auch zum Versprechen einer Haftungsbeschränkung für den Entlehner, so ist eine Haftungsbeschränkung gerade bei der unentgeltlichen Überlassung von Vorführwagen und Leihwagen an Kunden im Kfz-Handel keineswegs ungewöhnlich. (T2)
- 7 Ob 108/97a

Entscheidungstext OGH 14.05.1997 7 Ob 108/97a
nur T1

- 10 Ob 63/02s
  Entscheidungstext OGH 28.05.2002 10 Ob 63/02s
  nur: Die Frage der Ungewöhnlichkeit eines Geschäftes ist nach den örtlichen, zeitlichen und branchenmäßigen Anschauungen zu beurteilen. Die Grenze zur Ungewöhnlichkeit kann nicht bloß unter dem Gesichtspunkt der Möglichkeit der vertragsmäßigen Erfüllung geprüft werden, vielmehr müssen auch die mit dem Geschäft verbundenen Risken und die Folgen allenfalls auftretender Hindernisse bei der Erfüllung in Betracht gezogen werden. (T3)
  Beisatz: Es kann somit, wenn ein Geschäft oder eine Rechtshandlung der Art nach zwar in den Vollmachtsrahmen fällt, das einzelne Geschäft dennoch wegen seiner Eigenart, wie etwa seiner besonderen Tragweite, dessen spekulativen Einschlages udgl durch die Vollmacht nicht gedeckt sein. (T4)
- 9 Ob 248/02i
  Entscheidungstext OGH 18.12.2002 9 Ob 248/02i
  nur T1
- 10 Ob 19/07b
  Entscheidungstext OGH 27.02.2007 10 Ob 19/07b
  nur T3; Beis wie T4
- 2 Ob 126/09g
  Entscheidungstext OGH 03.09.2009 2 Ob 126/09g
  Auch; nur T1; Beisatz: Beurteilung des gewöhnlichen Umfangs der ordentlichen Verwaltung. (T5)
- 9 ObA 6/11i
  Entscheidungstext OGH 27.07.2011 9 ObA 6/11i
  nur T3; Beis wie T4
- 1 Ob 132/15s
  Entscheidungstext OGH 27.08.2015 1 Ob 132/15s
  nur T1; nur T3; Beis wie T4
- 8 Ob 78/17d
  Entscheidungstext OGH 28.09.2017 8 Ob 78/17d
  Vgl auch; Beis wie T4 nur: Selbst wenn eine Rechtshandlung daher ihrer Art nach in den Vollmachtsrahmen fällt, kann sie im Einzelfall nicht durch die Vollmacht gedeckt sein. (T6)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0061457

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

20.10.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at